

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 86

1. Oktober

1915

## Bekanntmachung.

Betreffend: Die Erhebung und den Ausschlag der Gemeindeumlagen in den Landgemeinden des Kreises Gießen für 1915.

### Übersicht über die in den Landgemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1915.

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in % auf			Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in % auf	
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer	M	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer	
		M	M	M	M	%		M	M	
1	Alsbach	5 000	1 721 000	1 559	70	18,265	119,082			
2	Allendorf a. d. Lahn	10 800	2 716 100	3 451	00	21,623	142,776			
3	Allendorf a. d. Lumba	5 700	5 098 600	5 607	80	6,961	38,351			
4	Allertshausen	4 600	579 800	630	60	51,167	259,009			
5	Alten-Buseck	14 500	3 868 600	5 170	90	23,119	107,453	600	1,197	5,567 Auf die Evangelischen.
6	Annerod	8 300	2 088 400	2 522	20	22,854	139,845			
7	Bellersheim	14 000	4 528 900	4 200	20	21,689	99,444	950	2,094	9,601 Auf die Evangelischen.
8	Beltershain	7 500	1 279 000	1 189	70	39,449	206,316			
9	Berkrot*	7 200	1 221 600	1 212	90	38,467	206,184			
10	Bettenhausen	7 000	2 304 000	1 892	90	21,887	109,459			
11	Büren	4 000	4 049 000	3 915	40	6,137	38,695			
12	Büristar	12 680	2 382 000	2 519	50	34,000	181,900			
13	Burkardsfelden	11 200	1 798 300	1 980	90	40,205	200,422			
14	Climbach	1 950	542 200	601	00	20,706	137,656	82	1,299	8,633 Auf die Evangelischen.
15	Daubringen	10 000	1 767 700	3 626	70	26,265	147,714			
16	Dorf-Gill	11 900	1 997 100	1 751	60	36,072	268,195			
17	Eberstadt	17 500	3 684 600	8 103	60	31 703	187,488			
18	Fettinghausen	—	2 274 000	1 784	20	—	—			
19	Gartentisch	13 500	2 531 900	3 392	50	29,014	181,395			
20	Geißhauen*	7 200	1 548 500	2 026	50	28,537	137,233			
21	Göbelnrod	7 100	778 500	931	80	59,511	264,764			
22	Großen-Buseck	14 000	8 589 700	9 179	50	9,603	62,645			
23	Großen-Linden	52 000	12 695 200	27 963	30	14,829	118,635			
24	Grünberg	58 000	12 332 700	19 581	10	26,150	131,506			
25	Grünungen	14 000	3 058 600	3 060	10	30,350	154,148			
26	Harbach	4 800	1 216 300	1 522	00	25,123	114,608			
27	Hattenrod	2 700	1 765 800	1 762	70	9,128	61,732			
28	Hansen	7 000	1 417 200	2 688	80	25,805	124,328			
29	Henschelheim*	61 917	11 829 900	26 048	30	20,792	143,274			
30	Holzheim	15 870	5 756 000	5 678	20	16,503	112,204			
31	Hungen	41 000	12 608 700	22 137	30	16,827	89,368			
32	Inheiden	5 000	2 560 700	2 266	60	12,703	77,056			
33	Kesselbach	8 500	1 452 000	1 716	00	36,969	182,519			
34	Klein-Linden	35 000	4 661 800	9 642	40	30,483	215,606			
35	Langd*	9 500	2 944 400	3 157	30	20,742	107,444			
36	Langsdorf	13 000	5 563 200	5 862	80	15,414	75,467			
37	Lang-Wöns	29 000	8 755 000	10 560	20	19,888	110,725			
38	Lauter	7 000	1 638 600	1 801	80	26,516	147,400			
39	Leihgestern*	84 000	7 529 000	18 328	40	23,227	123,891	1500	1,679	8,955 Auf die Steuerobjekte mit Ausnahme des Ludwigs- hof und Neuhofs.
40	Nidh.	60 000	18 133 600	34 630	80	15,980	89,583	100	1,835	10,287 Auf die Katholischen.
41	Luibenthal	5 300	1 020 000	1 154	70	29,141	201,572			
42	Lollar	60 000	10 145 700	23 466	30	26,823	141,88			
43	Londorf*	19 500	3 620 500	5 177	40	29,968	167,072			
44	Pumde	7 500	1 696 100	1 763	10	29,588	140,750			
45	Mainzlar	11 000	4 150 400	14 957	50	8,017	51,293			
46	Münster	4 500	892 000	1 451	30	28,020	137,830			
47	Müschenheim	15 100	2 602 300	2 730	60	38,540	185,724			
48	Nieder-Bessingen	4 500	1 357 200	1 335	50	23,585	97,312			
49	Nonnenroth	3 185	1 311 300	1 543	30	14,656	78,571			
50	Öbbornhofen	14 712	4 078 600	3 707	40	22,651	147,639			
51	Ober-Bessingen	6 000	1 546 100	1 376	60	28,090	120,422			
52	Ober-Hörzen	10 000	3 701 100	3 325	50	16,758	114,206			
53	Odenhausen	4 600	1 142 300	1 189	90	23,983	156,347			
54	Oppenrod	4 200	826 600	1 123	10	32,305	135,971			
55	Quedborn	10 000	3 809 300	2 956	70	19,026	125,255			
56	Rabertshausen	2 600	824 500	930	10	19,527	106,442			
57	Reinhardshain	5 000	767 000	1 111	70	43,249	151,973			
58	Reislichchen	9 500	3 328 700	3 143	10	17,575	116,119			

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden						Sonstige Ausschläge		
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in % auf		Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in % auf		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlagsgrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer	
		M	M	M	M	%	M	M	M	
59	Rodheim	5 000	1 538 800	1 494	50	21,441	113,723			
60	Nüdingen*	11 200	2 003 300	2 876	40	31,455	170,297			
61	Wörthes	3 000	813 100	950	10	24,711	104,855			
62	Wüdinghausen	10 400	1 743 100	1 811	20	39,892	190,028			
63	Wütershausen	5 500	1 619 600	1 820	10	20,197	122,457			
64	Saaten	13 000	1 763 700	1 934	90	47,491	238,976	2360	28,415	Auf die Parzellenbesitzer.
65	Stangenrod	4 800	953 800	994	20	32,633	169,710			
66	Staufenberg	2 000	2 414 800	2 944	40	4,720	29,212			
67	Steinbach*	18 000	3 453 400	4 093	10	31,461	174,327			
68	Steinheim	8000	2 044 800	2 271	00	2,856	119,455			
69	Stockhausen	7 400	1 161 600	2 902	10	21,2425	169,940			
70	Trais-Horloff*	12 000	3 302 200	3 846	30	20,862	132,870	155	1,427	Auf die Katholischen.
71	Treis a. d. Lumda	17 200	3 357 100	4 257	40	32,147	150,512	1863	3,860	Auf die Evangelischen.
72	Erohe	2 900	369 900	697	10	40,418	201,32			
73	Utphe	10 227	3 164 700	3 013	40	29,511	123,968			
74	Villingen	5 000	3 773 900	4 663	60	7,924	43,083			
75	Weyenborn-Steinberg	32 000	5 559 700	8 177	15	30,324	185,158			
76	Weidartsbahn	6 700	1 234 700	1 754	40	30,288	164,736			
77	Weitershain	7 900	2 061 500	1 841	50	23,674	163,971			
78	Wiesed*	48 000	10 040 000	17 658	55	22,91	141,56			
79	Winnertrod*	1 677	805 700	964	90	13,551	60,643			
80	Zeidgemarkung Heddheim	600	904 200	23	70	6,543	35,607			
81	„ Obersteinberg	540	370 600	14	00	14,181	113,429			

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen bei den mit \* versehenen Gemeinden in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1915, Januar und März 1916, bei den übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1915 und Januar 1916 geschehen soll.

Gießen, 4. August 1915.

### Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Vertretung: Hemmerde.

Reichsfuttermittelstelle. Berlin W 9, den 15. September 1915.

#### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle.

Betreffend die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe.

Auf Grund des § 4 Bisher 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmten wie mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beamtes (§ 5 Abs. 2 Bisher 2 a. a. D.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien und Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 erfolgt durch die Steuerbehörden. Die näheren Bestimmungen über die Gerstenkontingente der Brauereien und Brennereien befinden sich in besonderer Bekanntmachungen vom 15. September d. J. (Reichsanzeiger Nr. 219).

2. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Gersten- und Malzkaffeefabriken, der Brühfabriken, der Graupenmühlen, der Malzextraktfabriken und der Mammebrauereien erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 tatsächlich verarbeiteten Mengen an Rohgerste oder Gerstenmalz beigebracht und in Ordnung befinden sind, die Mitteilung über die Höhe des festgesetzten Gerstenkontingents von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

3. Die zum Aufkauf der Gerste für diese Betriebe allein berechtigten Gerstenbezugscheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Der Aufkauf der Gerste ist daher nicht den einzelnen Betrieben unmittelbar gestattet, sondern sie haben sich wegen Lieferung der Gerste mit der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Soweit die Betriebe die Gerste selbst einzukaufen wollten, können sie das nur, wenn sie sich als Kommissionäre der Gesellschaft beauftragen lassen und für sie kaufen. Die Gerstenbezugscheine werden ihnen nur als Kommissionären zur Legitimation beim Einkauf ausgebändigt.

4. Wenn ein Betrieb das für ihn festgestellte Gerstenkontingent zu dem angegebenen Erzeugnis nicht oder nur zum Teil verarbeitet, so darf er die dafür auf Bezugscheine erworbene aber unverwendbare Gerste nicht anderweit verwerben oder an andere Gerste verarbeitende Betriebe weitergeben, muß sie vielmehr der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stellen. Will ein Betrieb die Übertragung seines Kontingents oder eines Teiles davon an einen anderen Betrieb der gleichen Fabrikation vornehmen, so muß er unter Angabe der Mittelung über die Festlegung seines Gerstenkontingents bei der Reichsfuttermittel-

stelle einen entsprechenden Antrag stellen. Das nicht vorarbeiter Kontingent wird dann abgezogen werden und, falls die Zustimmung zur Übertragung erteilt wird, dem erwerbenden Betrieb ein Zusatzkontingentschein ausgestellt werden, auf den dieser dann die unverwendbare Gerste übernehmen kann.

5. Soweit Auszugsurteile nach § 32 der Gerstenverordnung an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung abgeliefert wird, erfolgt Ausstellung eines Zusatzkontingents in entsprechender Höhe.

Scharrer.

Reichsfuttermittelstelle. Berlin W 9, den 15. September 1915.

#### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle

betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien

Auf Grund des § 4 Bisher 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmten wie mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beamtes (§ 5 Abs. 2 Bisher 2 a. a. D.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugestellt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), von der Steuerbehörde festgesetzt war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Übertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Übertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Filiale München, Ottostraße 11/12) Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugesetzte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Beichtigung mitzutragen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzusezen und denjenigen Brauereien, die die Malzmenge erworben haben, Bezahlchein für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Kauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihre zu zuständigen Steuerämter anzugeben:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,

2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentnern zu machen. Nicht anzugeben sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits aus Gerstenbezugsschein bezogen und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie alle Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszzeit einzutreten, dafelbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte, sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober bis Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vorweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 490) abzuschreiben und der Reichsfuttermittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abzüge vom dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli bis September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Dafür ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zugelassene Übertragung in das nächste Vierteljahr beim Übergang in die neue, mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsprobe ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Anlauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigten Gerstenbezugsscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Anlauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Anlauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Haushaltbrauereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbstgebauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverband die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzugeben, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Haushaltbrauereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugsscheine in entsprechender Höhe von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden erfüllt, Antragen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Scharmer.

Reichsfuttermittelstelle. Berlin W 9, den 15. September 1915.

### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle

betreffend der Gerstenkontingente der Brennereien.

Auf Grund des § 4 Biffet 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 a. a. D.) was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrag mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmales notwendige Gerstenmenge mit 16 Kilogramm Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzulegen.

Bis zur Festlegung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 384), so wird von der Ausschließung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenerei (§ 24 a. a. D.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise zugewiesenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12) zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen überwunden werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Überweisung von Gerste auf Bezugsscheine ist eine Bezeichnung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Belehrungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Sowohl Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Übertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde überstandene Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf diese Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absezzen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

Scharner.

Betr.: Die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe, (Brauereien und Brennereien.)

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf die vorstehenden drei Bekanntmachungen wollen Sie die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden Ihrer Gemeinde besonders hinweisen lassen.

Gießen, den 29. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend Strohernte und Strohbedarf.

Infolge der Trockenheit des Vorwinters ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gestiegene Bedarf der Deeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst; namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Pauseninhalts der Schlachtiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfang durch Ausschließung zu einem dem Stärkefehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe in weitem Umfang heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Vorstreu; diese sollte daher allgemeine Anwendung finden; ferner sollte Wald- und Blattpflanze, Ginster, Heide usw. in größerem Umfang als sonst verwendet werden, und schließlich sollten solche Stallseinrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichste Ersparnis an Stroh ermöglichen.

Darmstadt, den 27. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Prämer.

## XVIII. Armeekorps Stellvertretendes Generalkommando

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 20511/9152.

Frankfurt a. M., 22. September 1915.

Betr.: Ausführung von landwirtschaftlichen Fachwerken in das feindliche Ausland.

Für den Besitz des XVIII. Armeekorps wird hiermit die Versendung und Ausführung von landwirtschaftlichen Fachzeitschriften und Zeitschriften in das feindliche Ausland, insbesondere auch an deutsche Kriegsgefangene, verboten.

Unwiderruflich werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:  
Friedrich von Gall, General der Infanterie.

## Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Vertriebs von Generalstabskarten des feindlichen Auslands.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Veröffentlichung und der Vertrieb von Generalstabskarten des feindlichen Auslands verboten ist.

Gießen, den 30. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Verwendung von Benzol.

## An die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises.

Wir beauftragen Sie, Ihr besonderes Augenmerk auf den Befolg der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armeekorps vom 1. August 1915 — Gießener Kurzeger Nr. 188 vom 12. August I. Js. — zu richten und dafür besorgt zu sein, daß Unwiderruhelungen unmöglich zur Anzeige gebracht werden.

Gießen, den 29. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Streichung des Brotmehls durch Gerstenmehl.

Es ist nicht zulässig, daß Landwirte, die keine Selbstversorger sind, jedoch Gerste geerntet haben, ihrem Bäder zur Vermehrung der ihnen zufallenden Brotmenge Gerstenmehl zur Verfügung stellen. Nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste ist den Landwirten trotz der Beschlagsnahme die Verwendung von Gerste nur in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben gestattet.

Hierunter kann die Abgabe von Gerstenmehl an Bäderbetriebe umso weniger fallen, als der von den Landwirten angestrebte Zweck nur durch Vermischung mit dem dem Bäder zur Broterzeugung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Roggen- und Weizenmehl erreicht werden könnte. Die Kontrolle der Bäderbetriebe würde hierdurch auch sehr wesentlich erschwert.

Landwirte, die als Nichtselbstversorger Brotarten erhalten, haben

deshalb mit Anspruch auf Brot in derjenigen Zusammensetzung, wie es die übrige verpflichtete Bevölkerung erhält.

Gießen, den 24. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen obige Bekanntmachung wiederholen in Ihrer Gemeinde veröffentlicht lassen und darüber wachen, daß entsprechend verfahren wird.

Gießen, den 24. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

## Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenfiecke in Kreis a. b. Lba.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Gießen, den 30. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenfiecke im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Nieder-Mörlen ist die Maul- und Klauenfiecke erloschen. Die Bemerkungsperre ist aufgehoben.

Gießen, den 29. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die Postagentur in Holzheim (Pr. Gießen) ist am 19. September bis auf weiteres aufgehoben worden. Von gleichen Zeitpunkt ab ist dasselbe eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Wirklichkeit getreten.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 3. I. Mts. nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 4. I. Mts. früh, nur die Engelapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 30. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Oktober I. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Arbeiten des I. Abschnitts, nämlich der allgemeine Meliorationsplan nebst Erklärungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagsahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dasselbe statt:

Samstag, den 30. Oktober 1915,

vormittags von 9 $\frac{1}{2}$  bis 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Ich habe die Beteiligten hierzu unter der Androhung ein, daß die Richterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 28. September 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommisär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

## Märkte.

Ic. Wiesbaden, 30. Sept. Den- und Strohmarkt.  
Bezahlt wurde für Den (neues) 6,80 M. bis 7,50 M. Stroh (Richtstroh) 0,00—0,00 M., Krummstroh 0,00—0,00 M. Alles für 50 Rilo. — Fruchtmärkt. Auf dem heutigen Markt war kein Angebot.

(In einem Teil der Aussage wiederholt.)

FC. Wiesbaden. Vieh- und Marktbericht vom 29. Sept. Am heutigen Viehmarkt standen zum Verkauf: 244 Rinder (darunter 32 Ochsen, 14 Bullen, 198 Kühe), 863 Schafe, 42 Schafe und 126 Schweine. Geschäft lebhaft. Es wurde zu den gleichen Preisen wie am 27. d. Mts. gehandelt. Der Auftrieb wurde bald abgesetzt.

**Drucksachen aller Art**  
liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7